



## WEISUNGEN

vom 13. Januar 2012

### für die Organisation und die Strukturabläufe „Sport-Kunst-Ausbildung“ (S-K-A)

---

*Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.*

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 12. Januar 2011 über die Annahme des „Sport-Kunst-Ausbildung“ (S-K-A)-Konzepts;

eingesehen die Richtlinien „Sport-Kunst-Ausbildung“ des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) vom 5. April 2004, vom 30. Juni 2006 und vom 31. August 2007;

eingesehen die Zustimmung des Staatsrates vom 13. April 2005, der den Bericht „S-K-A“-„SUS“-DEKS betreffend „Schule und Schneesport“ (SUS) von Ski-Valais, sowie seinen Beschluss vom 12. März 2008 betr. eine Verlängerung des Projekts von 5 Jahren, zur Kenntnis nimmt;

eingesehen die Bilanz der Struktur „S-K-A“-„SUS“ der „Sport-Kunst-Ausbildung“-Kommission vom 19. Juni 2006 und vom 7. Dezember 2006;

eingesehen die Vereinbarung zwischen Swiss-Ski, der Stiftung des Nationalen Leistungszentrums West, Brig und dem Kanton Wallis betr. dem nationalen Leistungszentrum für Schneesport vom 5. September 2008;

eingesehen die Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule vom 12. Januar 2011;

eingesehen den Beschluss über die Beurteilung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schulzeit und des Kindergartens vom 22. Juni 2011;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

#### **erlässt nachstehende Prinzipien:**

##### **1. ZIEL**

Die „S-K-A“-Strukturen bieten besonders begabten Sportlern und Künstlern spezielle Angebote im Wallis, die ihnen erlauben, in den Genuss von Gestaltungsmassnahmen zu kommen, welche eine bessere Harmonie zwischen der Ausbildung und dem intensiven Ausüben einer sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit anstreben.

##### **2. BEDINGUNGEN ZUR AUFNAHME IN EINE „S-K-A“-STRUKTUR**

###### **2.1. Allgemeine Kriterien**

- Erkennbare Motivation und ausgewiesenes Engagement, welche erlauben, Sport/Kunst und Schule parallel auszuüben (Stellungnahme des Dachverbandes, des Sportverbandes/künstlerische Ausbildungsstätte und der besuchten Schule zum Zeitpunkt des Antrags).

- ≥ 10 Stunden sport-/kunst-spezifischer Belastungsumfang pro Woche; einschliesslich die Wettbewerbe aber ohne Wegzeit.

### **Künstler**

- Erfüllung der spezifischen Kriterien der künstlerischen Disziplin.
- Immatrikulierter Schüler an einer vom DEKS anerkannten Schule oder Schüler mit Leistungsausweis, der von einer vom DEKS anerkannten Schule bestätigt ist.

### **Sportler**

- Besitzer einer „Swiss Olympic Talents Card“ National oder Regional, mit einer Selektion nach dem Modell „PISTE“, gemäss Sportverbandsstrukturen (wo möglich: „Alter“ und „Sportdisziplin“).
- Zugehörigkeit zu einem Sportverband und Verfügbarkeit von qualitativ überzeugenden Rahmenbedingungen und Strukturen: Qualifizierte Trainer und entsprechende Sportanlagen.
- Klassierung mindestens regionale Spitze mit Kaderzugehörigkeit in einem regionalen oder nationalen Nachwuchskader.
- Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

## **2.2. Spezifische Kriterien**

Zusätzlich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen präzisiert Beilage 1 die spezifischen Kriterien für die verschiedenen im „S-K-A“-Konzept durch das DEKS anerkannten Sportarten und für die Kunstrichtungen.

## **3. „S-K-A“ STRUKTURFORMEN**

- 3.1. „Individualisierte Massnahmen“ (IM)** beinhalten Gestaltungsmaßnahmen für den wöchentlichen Stundenplan mit der Möglichkeit, in den Genuss von pädagogischen Hilfsmassnahmen sowie von Trainingsmöglichkeiten während der Schulzeit zu kommen. Sie erlauben den Schülern, weiterhin in ihrem sozialen und schulischen Umfeld zu bleiben.
- 3.2. Die „Partnerschulen des Sports“ (PSS)** integrieren die Schüler in ihren Klassen oder in den besonderen Klassen. Außer speziellen Stundenplänen bieten die „PSS“ pädagogische Unterstützung, Trainingsmöglichkeiten während der Schulzeit, sportliche/künstlerische Betreuung sowie Begleitstrukturen an.

## **4. „S-K-A“ STRUKTURFORMEN AUF SEKUNDARSTUFE I**

- Die „IM“ sind die privilegierte Massnahme.
- Die „PSS“ nehmen in erster Linie Mannschaftssportler auf.
- Der Besuch einer „PSS“ wird nur dann erlaubt, wenn die „IM“ nicht eine zufrieden stellende künstlerische oder sportliche Entwicklung garantieren.
- Der definitive Entscheid betreffend die Strukturform obliegt der „S-K-A“-Kommission.
- Die folgenden vier Orientierungsschul-Zentren sind anerkannte PSS:
  - Regionale Orientierungsschule Visp;
  - Regionale Orientierungsschule Grône;
  - Regionalschule Entremont, Orsières;
  - Orientierungsschule Collombey-Muraz.

## **5. „S-K-A“ STRUKTURFORMEN AUF SEKUNDARSTUFE II**

- Die „PSS“ sind die privilegierte Massnahme.
- Die „IM“ werden aufgrund spezifischer Ausbildung gewährt.
- Der definitive Entscheid betreffend die Strukturform obliegt der „S-K-A“-Kommission.

- Die folgenden zwei Schulen sind als „PSS“ anerkannt:
  - Kollegium Spiritus Sanctus Brig, welches folgende Diplome ausstellt:
    - ⇒ Kantonale Maturität für Wirtschaft und Recht (durch die Eidgenossenschaft anerkannt).
    - ⇒ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit der Kaufmännischen Berufsmaturität (Modell 3+1).
  - Handelsmittelschule in Martinach, welche folgende Diplome ausstellt:
    - ⇒ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit der Kaufmännischen Berufsmaturität (Modell 3+1).

## 6. PRINZIPIEN

- 6.1. Ein Vertrag bindet die verschiedenen Partner: Schüler/Lernender, seine Eltern oder den gesetzlichen Vertreter, den Schuldirektor, den Sportverband/Sportclub, gegebenenfalls den Lehrmeister. Der Vertrag regelt die jeweiligen Rechte und Pflichten der verschiedenen Partner.
- 6.2. Die schulischen Anforderungen an die Jugendlichen in einer „S-K-A“-Struktur sind im Prinzip die gleichen wie für die anderen Schüler/Lernenden (Bewertung der Arbeit, Teilnahme an den offiziellen Prüfungen, Promotionsbedingungen, usw.).
- 6.3. Priorität wird der Schule und dem Schulprogramm eingeräumt. Besondere Massnahmen, die eingeführt wurden, stehen unter der Verantwortung der Schuldirektion, die eine Anwesenheit in der Schule verlangen kann, wenn sie dies als erforderlich wertet.

## 7. GEWÄHRUNG VON „IM“

### 7.1. Die „IM“ auf der Primarschulstufe

Auf der Primarschulstufe werden keine Stundendispensierungen gewährt, es sei denn ausnahmsweise aufgrund einer speziellen Bewilligung der „S-K-A“-Kommission.

### 7.2. Die „IM“ auf der Sekundarschulstufe

Es können Teildispensen für bis zu maximal durchschnittlich 6 Unterrichtslektionen pro Woche gewährt werden, dies für eine bestimmte Zeitspanne oder für das ganze Jahr (das vollständige Fehlen in einem Fach ist zu vermeiden indem versucht wird, den sport-/kunstspezifischen Stundenplan im 2. Semester abzuändern). Diese Dispense gelten für Unterrichtsfächer während der regulären Abwesenheiten aufgrund spezifischer Trainings oder einem persönlichen Unterricht.

Für Schüler in der „S-K-A“-Struktur können ausnahmsweise Dispensen (von maximal 4 Unterrichtslektionen pro Woche, die Bestandteil der maximal 6 Unterrichtseinheiten sind und welche keine Notendispens nach sich ziehen) bewilligt werden, wenn die sport-/kunstspezifischen Trainings prinzipiell nur ausserhalb der Schulzeit besucht werden können.

Die während der Abwesenheit des Jugendlichen unterrichtete Materie erfordert folgende pädagogische Massnahmen:

- Persönliche Arbeit und Aufarbeiten der verpassten Lerninhalte, mit einer durch die Schule organisierten Unterstützung und/oder
- Kompensationsarbeit.

Diese Arbeiten werden für die Berechnung der Notendurchschnitte berücksichtigt.

Die regulären Evaluationen können aufgeschoben werden.

Auf der Sekundarstufe II können Notendurchschnitte von einzelnen Fächern, auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Schülers, als Jahresnoten gerechnet werden.

Ein Schüler wird von der jährlichen Durchschnittsnote (Noten in allen Fächern) nicht dispensiert. Wenn keine andere Lösung möglich ist (Turnus von Lektionen, Trainingszeiten, usw.), kann auf der Sekundarstufe I, mit Bewilligung des Schulinspektors, eine Ausnahme gemacht werden.

Auf der Sekundarstufe II müssen die Prüfungen in den Fächern, für welche die Jahresnote des letzten Unterrichtsjahres als Note für das Maturitätszeugnis oder das Diplom gilt, zwingend abgelegt werden. Sie können allerdings aufgeschoben werden.

### 7.3. Die „IM“ für Lernende

- Verlängerung der Lehrdauer mit verhältnismässiger Reduktion der jährlichen Arbeits- und Ausbildungszeit auf Anfrage bei der Dienststelle für Berufsbildung.
- Die teilweise oder vollständige Dispens von Kursen in einem oder mehreren theoretischen Fächern (Berufsfachschule), während einer gewissen Zeit oder des ganzen Schuljahres.
- Der gesetzliche Vertreter des Lernenden, für den „IM“ vorgesehen sind, stellt den Antrag zuhanden der Dienststelle für Berufsbildung, welche diesen an die „S-K-A“-Kommission weiterleitet.
- Keine Dispens wird für die überbetrieblichen Kurse gewährt.

### 7.4. Verfahren

- Der gesetzliche Vertreter des Schülers, für welchen individualisierte Massnahmen vorgesehen sind, stellt den Antrag zuhanden der betreffenden Schule oder der Dienststelle für Berufsbildung, mittels offiziellem Formular, begleitet von einer Vormeinung des kantonalen, Westschweizer oder Schweizer Sportverbandes oder der künstlerischen Ausbildungsstätte, gegebenenfalls von einem privaten Lehrer.
- Ist der Antrag gerechtfertigt, plant die Direktion die Bereitstellung der „IM“ auf jene Weise, dass die Ausbildung des Schülers nicht gefährdet ist. „IM“, die für den Staat keine Mehrkosten verursachen, fallen in den Kompetenzbereich der Schulleitung für die Dauer 1 Wochenstunde, des Schulinspektors oder des Rektors für 2 Wochenstunden. Die getroffenen Entscheide werden der „S-K-A“-Kommission zur Information mitgeteilt.
- In den anderen Fällen („IM“ mehr als 2 Wochenstunden, „IM“ mit Stützunterricht) werden die Anträge an die „S-K-A“-Kommission weitergeleitet.
- Die „S-K-A“-Kommission spricht sich über jeden Antrag für „IM“ auf Grund der zur Verfügung stehenden Budgets und des Anmeldedossiers aus.
- Die Gewährung von „IM“ ist nur für ein Jahr gültig. Sie kann von Jahr zu Jahr weitergeführt werden, wenn der Schüler immer noch den Kriterien entspricht.

### 7.5. Disziplinarische Massnahmen

Vgl. Punkt 8.3.

## 8. AUFNAHME IN EINE „PSS“

### 8.1. Aufnahmemodalitäten

- Der gesetzliche Vertreter des Schülers oder der volljährige Schüler, der in eine „PSS“ integriert werden möchte, stellt den Antrag mittels offiziellem Formular (vgl. Beilage 2) und einem vollständigen Dossier, die der Direktion der betreffenden „PSS“ zugestellt werden.
- Frist: Die Anträge für eine Aufnahme müssen vor dem **31. März** eingereicht werden.
- Die Aufnahme in eine „PSS“ ist nur für ein Jahr gültig. Sie kann von Jahr zu Jahr weitergeführt werden, wenn der Schüler immer noch den Kriterien entspricht.

## 8.2. Aufnahme-Entscheid

- Die gesammelten Anträge werden von den „PSS“ der „S-K-A“-Kommission zugestellt, welche das Dossier jedes Schülers prüft.
- Bei zu vielen Kandidaten und auf Antrag der „S-K-A“-Kommission, verpflichten sich die Verbände – in Zusammenarbeit mit der jeweils entsprechenden Schuldirektion -, die Gesuche zu kontingentieren.
- Die „S-K-A“-Kommission teilt ihren Entscheid der Aufnahme oder Ablehnung sowie die anzuwendende „S-K-A“-Massnahme für jeden einzelnen Kandidaten den Dienststellen für Unterrichtswesen und für Berufsbildung mit. Die entsprechenden Dienststellen informieren die Schulen betreffend der bewilligten Ressourcen für die „S-K-A“-Schüler bis spätestens am **31. Mai**.
- Neben diesen Aufnahmekriterien können für gewisse Studiengänge spezifische Bedingungen zur Anwendung gelangen.

## 8.3. Disziplinarische Massnahmen

Bei fehlbarem Verhalten, ungenügenden schulischen Leistungen oder Nachlassen der sportlichen oder künstlerischen Tätigkeit können von der Schulleitung folgende Sanktionen verhängt werden:

- Schriftliche Mahnung.
- Zeitweilige Suspendierung der Beteiligung an der Struktur.
- Definitiver Ausschluss aus der Struktur.

Im Übrigen unterliegen die Schüler dem Reglement über die Disziplinar massnahmen der jeweiligen Schulstufe und der besuchten Schule.

## 8.4. Rückversetzung in die gewöhnliche Struktur

- **Schüler in der „PSS“ auf Sekundarstufe I:** Bei Aufgabe der sportlichen/künstlerischen Tätigkeit, bei ungenügendem sportlichen/künstlerischen Niveau gemäss Aufnahmekriterien oder Ausschluss aus der PSS kehrt der Schüler für das nächste Schuljahr wieder in die Orientierungsschule seines Wohn- oder Schulortes zurück.
- **Schüler in der „PSS“ auf Sekundarstufe II:** Der Ausschluss aus der Studienrichtung, ein ungenügendes sportliches/künstlerisches Niveau gemäss Aufnahmekriterien oder die Aufgabe der sportlichen/künstlerischen Tätigkeit im Verlauf der ersten zwei Jahre hat zur Folge, dass im Prinzip der Schüler am Ende des Schuljahres in die gewöhnliche Schulstruktur zurückkehrt. Im 3. und 4. Jahr besteht die Möglichkeit, die Ausbildung in der PSS zu Ende zu führen.
- **Lernende:** Eine Anpassung der Lehrzeit wird von der Dienststelle für Berufsbildung entschieden.

## 9. FINANZIELLE ASPEKTE

### 9.1. Beiträge für die „IM“

#### Sekundarstufe I

Je nach Bedarf des Sportlers oder Künstlers und gestützt auf die Schulorganisation, können pädagogische Unterstützungsmassnahmen bis zu maximal 30 Lektionen pro Schüler + pro Schuljahr und bis zu maximal 60 Lektionen pro Schule gewährt werden.

In jedem Fall wird die Stellungnahme des Schulinspektors verlangt und eine Gruppierung der betroffenen Schüler angestrebt. Die Lehrpersonen, die mit der Erteilung der pädagogischen Unterstützungsmassnahmen betraut sind, werden maximal zum Stundentarif von Fr. 50.-/45 Min. subventioniert.

Der Schule werden für die Koordination Stunden gewährt: 1 wöchentliche Lektion für 10 Schüler, welche von der „S-K-A“-Kommission bewilligt wurden (Aufgerundet auf die höhere Einheit ab dem 5. Schüler).

## **Sekundarstufe II**

Gemäss Bedarf der Künstler oder Sportler können pädagogische Unterstützungsmassnahmen in Anpassung an die Bedürfnisse des Schülers gesprochen werden. Diese dürfen maximal 30 Stunden pro Schüler und Jahr und maximal 60 Stunden pro Schule betragen. Die Lehrpersonen, die mit den pädagogischen Unterstützungsmassnahmen betraut sind, werden zum Stundentarif von Fr. 70.-/45 Min. entschädigt.

### **9.2. Beiträge des Kantons an die „PSS“ der Sekundarstufe I**

#### **Subventionen**

Das DEKS stellt den „PSS“ der Orientierungsschulstufe für das Funktionieren ihrer Strukturen folgende Mittel zur Verfügung:

- Basisbeitrag für den Nachhilfeunterricht: 10'000.- Franken.
- Zusätzlicher Betrag pro Schüler für Nachhilfeunterricht: 300.- Franken.
- Ressource für die Koordination für die Schule: 1 wöchentliche Lektion für 10 Schüler (aufgerundet auf die höhere Einheit ab dem 5. Schüler).
- Die Schüler mit „S-K-A“-Status einer „PSS“ werden, im Prinzip für die begleiteten Studiums-Lektionen gemäss dem Gesetz vom 10. September 2009 über die Orientierungsschulen, nicht berücksichtigt.

#### **Eröffnung einer (von) Klasse(n)**

Je nach den Auswirkungen auf die Eröffnung von zusätzlichen Klassen behält sich das DEKS das Recht vor, die Aufnahme von zusätzlichen Schülern zu begrenzen. Die „PSS“ liefern dem DEKS ihre Planungen bezüglich der Anzahl Klassen unter Berücksichtigung der gemeldeten Sportler/Künstler im Moment der allgemeinen Schulorganisation.

#### **Schulgeld**

Die Eltern bezahlen kein Schulgeld. Das Schulgeld wird zwischen der Wohnortgemeinde des Jugendlichen und der aufnehmenden Gemeinde aufgeteilt. Die Beteiligung der Wohnortgemeinde beträgt 2'000.- Franken pro Jahr als Schulgeld der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes mit einer „PSS“. Die Gemeinde mit der „PSS“ übernimmt den Differenzbetrag zwischen diesem Betrag und den effektiven Kosten eines Schülers ihrer Schule.

### **9.3. Beiträge des Kantons an die „PSS“ der Sekundarstufe II**

- Das DEKS bewilligt die Eröffnung von maximal einer Klasse pro Schuljahr an der HMS von Martinach und zwei Klassen an der hsk+m in Brig (eine deutsch- und eine französischsprachige Klasse). Zur Eröffnung einer Klasse sind mindestens 15 Schüler die den Kriterien entsprechen notwendig. Die Zuteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden trägt den Eigenarten jeder Schule Rechnung.
- Hat es mehr Kandidaten als zur Verfügung stehende Plätze, verpflichten sich die Sportverbände, auf Antrag der „S-K-A“-Kommission und in Koordination mit den betreffenden Schuldirektionen die Gesuche zu kontingentieren.
- Für das Funktionieren der Strukturen wird für die Koordination eine wöchentliche Unterrichtsstunde pro 10 Schülern (aufgerundet ab dem 5. Schüler auf die höhere Einheit) gewährt.

### **9.4. Abrechnung**

Eine Abrechnung mit detaillierten Angaben über die Verwendung der Beiträge inklusive der Belege (Rechnungen, Entschädigungen) und den Zahlungsnachweisen ist durch die Schulleitung zu erstellen und der Dienststelle für Unterrichtswesen am Ende jedes Schuljahres zuzustellen.

## 10. ROLLE UND VERANTWORTUNGEN DER VERSCHIEDENEN PARTNER

### 10.1. „S-K-A“-Kommission

- Die kantonale „S-K-A“-Kommission wird vom Staatsrat ernannt. Der Vorsitz wird von einem Vertreter der Dienststelle für Unterrichtswesen übernommen.
- Die kantonale „S-K-A“-Kommission wird vom DEKS mit der Anwendung des Konzepts des Staatsrates und der Verwaltung der „S-K-A“-Strukturen beauftragt.
- Die „S-K-A“-Kommission ist das beratende Organ für alle mit der „S-K-A“-Struktur zusammenhängenden Fragen.
- Sie entscheidet über die anzuwendenden Strukturmassnahmen (Aufnahme/ Nichtaufnahme, „IM“ oder „PSS“) für Schüler, die als besonders begabt gelten.
- Sie informiert und wacht über die Realisierung des Konzepts sowie das Funktionieren der Strukturen.
- Sie gewährleistet die Kommunikation mit den verschiedenen Partnern durch das DEKS, in Zusammenarbeit mit den Schuldirektionen, im Januar jeden Jahres organisierte Informationsveranstaltungen für die Schüler der Sekundarstufe I, welche für eine Aufnahme in die „S-K-A“-Struktur in Frage kommen. Die Informationen werden an 3 bis 4 Orten im Kanton gegeben.
- Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr mit den verschiedenen Partnern (Schulen, „PSS“, Sportverbände und künstlerische Institutionen) um die Koordinationsaufgaben, die Umsetzung des Konzepts und die Information zu gewährleisten.
- Die Kommission kann, bei Bedarf, nebst den Direktoren, den Vertretern der Sportverbände oder der künstlerischen Ausbildungsstätte auch externe Experten oder andere Personen beiziehen.

### 10.2. Schulleitung

Die Schuldirektion, die unter ihren Schülern Sportler und Künstler mit speziellem Status hat, muss folgende Aufgaben erfüllen:

- Zusammenarbeit mit der betreffenden Dienststelle bezüglich der Zuteilung der Ressourcen.
- Information an die Lehrpersonen bezüglich Status der betreffenden Schüler.
- Organisation und Verwaltung der schulischen Gestaltungsmöglichkeiten.
- Kontrolle der periodischen Evaluation der Leistungen der Schüler, in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen.
- Stundenplan- und Buchführung.
- Jährliche Bilanz und entsprechende Vorschläge.

### 10.3. „PSS“

Die „PSS“ organisieren ihre Strukturen, um ihre Aufgaben im Bereich

- des Unterrichts,
- der schulischen Begleitung,
- der Betreuung und
- der sportlichen und administrativen Verwaltung

bestmöglichst zu erfüllen.

Die „PSS“ stellen, in enger Zusammenarbeit mit den Sportverbänden/Sportclubs, die bestmöglichen Mittel zur Förderung der Jugendlichen bereit.

Ein Pflichtenheft für die „PSS“ regelt die weiteren Details.

### 10.4. Die Sportverbände/Vereine

Entsprechend einer zu definierenden Aufteilung der Aufgaben fallen den Sportverbänden/Vereinen folgende Aufgaben zu:

- Zusammenarbeit mit der „S-K-A“-Kommission, als erster Ansprechpartner, und dann mit den Schulen der Sekundarstufe I und II.
- Bereitstellung von qualifizierten Trainern, weiteren Betreuern sowie entsprechenden sportlichen Installationen, welche auf den Stundenplan des Schülers angepasst sind.

- Zusammenarbeit mit den Schulen zur Definition der Trainingsstrukturen, die dem jungen Sportler erlauben, die schulischen Anforderungen zu erfüllen.
- Ernennung einer verantwortlichen Person für die Verbindung mit dem DEKS, den Schulen und den sportlichen Betreuern in den Schulen, gemäss den spezifischen Funktionen der verschiedenen Partner und Problemen.
- Teilnahme an der Auswahl der Kandidaten und Abgabe der Vormeinungen.
- Information der Partner im Bezug auf die Sportstrukturen, die Planung der Trainings und der Wettkämpfe.
- Übernahme der Verantwortung der Betreuung der Sportler während der Trainings, die während der Schulzeit stattfinden.
- Akzeptieren, dass die Sportler an besonderen Tätigkeiten der Schule teilnehmen, auch wenn diese in Trainingsperioden fallen.

#### **10.5. Die künstlerischen Ausbildungsinstitutionen, anerkannt vom Kanton Wallis**

Den künstlerischen Ausbildungsstätten fallen folgende Aufgaben zu:

- Zusammenarbeit mit der „S-K-A“-Kommission, als erster Ansprechpartner, und dann mit den Schulen der Sekundarstufe I und II sowie den „PSS“;
- Ernennung einer verantwortlichen Person für die Verbindung mit dem DEKS und den Schulen, die auch an der Auswahl der Kandidaten teilnimmt und ihre Vormeinung abgibt;
- Information der Partner im Bezug auf die Einrichtung der Strukturen;
- Übernahme der Verantwortung der Betreuung der Schüler während der Kurse, die während der Schulzeit stattfinden;
- Akzeptieren, dass die betreffenden Schüler an besonderen Tätigkeiten der Schule teilnehmen, auch wenn diese während Dispensstunden stattfinden.

### **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **11.1. Jährliche Fristen**

- Ende jeden Monats:** Die Kommission entscheidet über die Aufnahme mit „IM“.
- Ende März:** Abgabe der Aufnahmegesuche an die Schulleitung des Schulortes der „PSS“.
- Anfangs April:** Die „PSS“ geben dem DEKS ihre Planung in Bezug auf die Anzahl der Klassen je nach Anzahl der Sportler bekannt.  
Die „PSS“ unterbreiten die Aufnahmegesuche der „S-K-A“-Kommission zur Entscheidung.
- Mai:** Sitzung der „S-K-A“-Kommission, um über die Aufnahmen in die „PSS“ zu beschliessen und Prüfung der schulischen Auswirkungen dieser Aufnahmen.  
Mitteilung der Entscheide der Dienststellen betreffend Aufnahme oder Verbleib der Kandidaten an die Schulen und Wohnortgemeinden.

#### **11.2. „S-K-A“-Strukturen ausserhalb des Kantons**

Die Finanzierungsgesuche für die Integration in eine „S-K-A“-Struktur in einem anderen Kanton werden nach folgenden Elementen beurteilt:

- Unmöglichkeit, eine analoge Struktur im Wallis zu besuchen;
- Besitzer einer „Swiss Olympic Talents Card“ National und/oder selektioniert für ein Nationales Leistungszentrum.

Die kantonale „S-K-A“-Kommission befindet über eine eventuelle Unterstützung und unterbreitet die Vorschläge der Dienststelle für Unterrichtswesen.



### 11.3. Aufnahme von Schülern aus anderen Kantonen

Die „PSS“ können Schüler aus anderen Kantonen aufnehmen. Aufnahme gesuche für die obligatorische Schulzeit bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bewilligung des Wohnsitzkantons des gesetzlichen Vertreters des Schülers. Die Aufnahme gesuche werden von den Schulleitungen geprüft und von der „S-K-A“-Kommission behandelt.

Die Verfahren für Schüler aus einem anderen Kanton sind in den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen geregelt.

Bei einer beschränkten Anzahl der Plätze wird den im Wallis wohnhaften Schülern Vorrang gewährt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Strukturen des nationalen Leistungszentrums für Schneesport in Brig.

### 11.4. Aufhebung

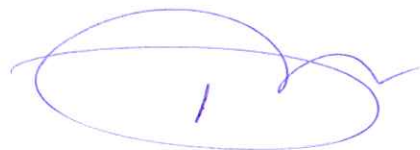
Die vorliegenden Weisungen heben alle gegenteiligen Bestimmungen auf, insbesondere:

- die Richtlinien vom 1. Oktober 1974 betreffend „la participation aux entraînements et aux compétitions sportives » ;
- die Bestimmungen des DEKS vom 3. März 1987 über die Sonderurlaube für Schüler der Primar-, Sekundar- und Berufsschulen, die eine sportliche, kulturelle oder künstlerische Tätigkeit ausüben;
- die Weisungen des DEKS vom 30. März 1988 über die Abwesenheiten und Sonderurlaube von Schülern der OS;
- die Bestimmungen vom 14. November 1990 über die Urlaube an Primar- und Orientierungsschüler sowie Berufs- und Mittelschüler, die sportliche, kulturelle oder künstlerische Tätigkeiten ausüben;
- der Entscheid des DEKS vom 11. Januar 1999 betreffend die Gewährung von freien Tagen für die JO Mitglieder, welche für die Walliser Mannschaft ausgewählt sind;
- die Richtlinien vom 5. April 2004, vom 30. Juni 2006 und vom 31. Juli 2007 betreffend die Organisation und die Strukturabläufe „Sport-Kunst-Ausbildung“.

### 11.5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft und gelten somit für die „IM“ und alle neuen Einschreibungen in die „PSS“ ab diesem Zeitpunkt.

Datum Sitten, 13. Januar 2012 VE/GC



**Claude Roch**  
Staatsrat

**Kopie an** Dienststelle für Unterrichtswesen  
Dienststelle für Berufsbildung  
Verwaltungs-, Rechts- und Sportdienst  
Schulkommissionen  
Direktionen der Sekundarstufe I und II  
Betroffene Sportverbände und künstlerische Ausbildungsstätten